

# VERORDNUNG

der Synode vom 2. Juni 2004

ergänzt mit dem Beschluss der Synode vom 18. Mai 2005 <sup>1)</sup>  
und der Synode vom 12. Juni 2013 <sup>2)</sup>

über den

---

## Finanzausgleich der Kirchgemeinden

---

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau,  
in Vollziehung von Art. 12, lit. e des Organisationsstatuts  
vom 15. Juni 1977,  
beschliesst

## I. Grundsätze

### Art. 1

#### Zielsetzung

Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden. Dieser hat zum Ziel, ausgewogenere Verhältnisse hinsichtlich der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit unter den Kirchengemeinden herzustellen sowie eine zeitgemässe Entwicklung zur Förderung der pfarreilichen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

### Art. 2

#### Finanzausgleichsfonds

<sup>1)</sup> Für die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen wird bei der Landeskirche ein Finanzausgleichsfonds eingerichtet.

<sup>2)</sup> Der Finanzausgleichsfonds wird gespeisen durch die auf dem Budgetweg beschlossenen jährlichen Beiträge gemäss Art. 2 bis Abs. 1 dieser Verordnung und durch die Beiträge der Kirchengemeinden aus dem horizontalen Finanzausgleich gemäss Art. 2 bis Abs. 2 dieser Verordnung.

### Art. 2 bis

#### Bereitstellung der Mittel und horizontaler Finanzausgleich

<sup>1)</sup> Die finanziellen Mittel, welche für den Finanzausgleich benötigt werden, sind jährlich in den Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen.

<sup>2)</sup> Kirchengemeinden, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse abzüglich eines Abschlags von 10 % liegt, leisten einen zusätzlichen Beitrag im Sinne des horizontalen Finanzausgleichs. Die Synode legt den Prozentsatz dieser Abgabe fest.

### Art. 3

#### Arten der Beiträge

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden den Kirchengemeinden ausgerichtet:

- a) ordentliche jährlich wiederkehrende Beiträge;
- b) ausserordentliche einmalige oder auch wiederkehrende Beiträge.

## II. Ordentliche Beiträge

### Art. 4

**Begriff** Ordentliche Beiträge sind jährlich wiederkehrende Leistungen zur Mitfinanzierung jener Aufgaben, die eine Kirchengemeinde ordentlicherweise zu erfüllen hat.

### Art. 4 bis <sup>1)</sup>

**Ausgleichsberechtigung** <sup>1)</sup> Ausgleichsberechtigt sind Kirchengemeinden, deren Finanzbedarf grösser ist als die Ertragskraft und deren Steuerfuss im Zahlungsjahr und im vorausgehenden Jahr mindestens 10 % über dem gewogenen Mittel der Kirchensteuerfüsse – auf das nächste Prozent aufgerundet – des vorangehenden Jahres liegt.

<sup>2)</sup> Das Basisjahr (Berechnungsjahr) ist das zweite dem Zahlungsjahr vorausgehende Jahr.

### Art. 5

**Ausmass** Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Finanzbedarf abzüglich der Ertragskraft.

### Art. 6

**Finanzbedarf** <sup>1)</sup> Der Finanzbedarf einer Kirchengemeinde wird aus Pauschalbeträgen für Verwaltungsaufwand, Liegenschaftsaufwand und Abschreibungsbedarf sowie aus einem Pauschalbetrag (Sockelbeitrag) und einem Pro-Kopf-Betrag für den Seelsorgeaufwand ermittelt.

<sup>2)</sup> Der Kirchenrat legt die Pauschalbeträge und den Pro-Kopf-Betrag des Seelsorgeaufwandes periodisch und nach erfolgter Erhebung der Mitgliederzahlen bei allen Kirchengemeinden, alle drei Jahre, fest.

<sup>3)</sup> Der Pauschalbetrag (Sockelbeitrag) für den Seelsorgeaufwand kann durch den Kirchenrat nach drei Jahren auf die Hälfte reduziert und nach weiteren drei Jahren aufgehoben werden. Der Pro-Kopf-Betrag wird im Verhältnis erhöht.

<sup>4)</sup> Der Kirchenrat kann eine Höchstlimite des Finanzbedarfs festlegen.

<sup>1)</sup> Geänderte Art. Nr., Synode, 18. Mai 2005

	Art. 7
Ertragskraft	<p><sup>1)</sup> Die Ertragskraft berechnet sich aus der Finanzkraft multipliziert mit dem anrechenbaren Steuerfuss.</p> <p><sup>2)</sup> Der anrechenbare Steuerfuss ist ein vom Kirchenrat festgelegter Steuerfuss abzüglich des Zentralkassen-Beitragsatzes.</p>
	Art. 8
Beitragsgesuch	Kirchgemeinden, die ordentliche Finanzausgleichs-Beiträge geltend machen wollen, haben dem Kirchenrat ein entsprechendes Gesuch im Rahmen der festgelegten Frist einzureichen. Die Eingabefrist wird vom Kirchenrat in einem Kreisschreiben festgelegt.
	Art. 8 bis <sup>2)</sup>
Fusionen von finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden	<p><sup>1)</sup> Haben sich Kirchgemeinden zusammengeschlossen, werden die auf Grund der Basisjahre vor dem Zusammenschluss berechneten Ausgleichsbeiträge ausbezahlt.</p> <p><sup>2)</sup> In den ersten acht Jahren nach einem Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird ein jährlicher Ausgleichsbeitrag garantiert, der dem Durchschnitt der in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss ausbezahlten Ausgleichsbeiträge entspricht.“</p>

### **III. Ausserordentliche einmalige Beiträge**

	Art. 9
Begriff	Ausserordentliche einmalige Beiträge sind Leistungen an Kirchgemeinden zur Mitfinanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen für Bauten und Anlagen.
	Art. 10
Arten der Bauten und Anlagen	Ausserordentliche einmalige Beiträge können verlangt werden für die Erstellung oder den Unterhalt von solchen Bauten und Anlagen, die vorwiegend kirchlichen Zwecken dienen. Vorausgesetzt ist in der Regel ferner, dass die Gesamtkosten für die ausserordentlichen Aufwendungen der Bauten und Anlagen höher sind als die Hälfte des Brutto Steuerertrages der gesuchstellenden Kirchgemeinde in jenem Jahr, in welchem der Hauptteil der Kosten anfällt.

<sup>2)</sup> geänderte Art. Nr. und ergänzt, Synode 12. Juni 2013

## Art. 10 bis <sup>1)</sup>

Ausschluss vom  
ausserordentlich  
einmaligen Fi-  
nanzausgleich

<sup>1)</sup> Kirchengemeinden, deren Finanzkraft über dem gewogenen Mittel liegt, haben keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Finanzausgleich. Massgebend ist die Finanzkraft, welche der Berechnung des Zentralkassenbeitrages für jenes Jahr zugrunde liegt, in dem ein ausserordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden.

<sup>2)</sup> Keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Finanzausgleich haben auch jene Kirchengemeinden, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse zuzüglich eines Zuschlags von 10 % liegt. Massgebend ist der Steuerfuss jenes Jahres, in dem ein ausserordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden sowie der Steuerfuss des vorausgegangenen und des nachfolgenden Jahres.

<sup>3)</sup> Der Kirchenrat erlässt ergänzende Richtlinien und Berechnungsgrundlagen für die ausserordentlichen Beiträge in einem Kreisschreiben.

## Art. 11

Höhe des  
Beitrages

<sup>1)</sup> Die Höhe der ausserordentlichen einmaligen Beiträge richtet sich nach den Kosten der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen sowie nach der Finanzkraft der gesuchstellenden Kirchengemeinde.

<sup>2)</sup> Die Beitragshöhe ist im Zeitpunkt, da diese Verordnung in Kraft tritt, auf Fr. 160'000.-- im Einzelfalle begrenzt.

<sup>3)</sup> Der Kirchenrat kann diesen Höchstbetrag von 160'000 Franken periodisch der Entwicklung der Baukosten anpassen.

## Art. 12

Berechnung des  
Beitrages

Für die Berechnung der ausserordentlichen einmaligen Beiträge erstellt der Kirchenrat eine Skala, welche den nach der Finanzkraft der Kirchengemeinden abgestuften Beitragsatz in Prozenten der beitragsberechtigten Bau- oder Anlagekosten enthält.

## Art. 13

Kürzung des Bei-  
trages

Bei überdurchschnittlich aufwendigen Projekten kann der Beitrag angemessen gekürzt oder gestrichen werden.

<sup>1)</sup> geänderte Art. Nr. und Abs. 2 ergänzt, Synode 18. Mai 2005

#### Art. 14

##### Beitragsgesuch

- 1) Beitragsgesuche sind dem Kirchenrat vor Baubeginn einzureichen.
- 2) Dem Gesuch sind ein Projektbeschrieb und eine Kostenzusammenstellung beizulegen.
- 3) Bei Projekten mit einer Kostensumme von mehr als 100'000 Franken sind dem Gesuch zusätzlich ein detaillierter Kostenvoranschlag (aufgeteilt nach Objekten wie Kirche, Orgeleinbau, Pfarrhaus und Pfarreizentrum), ein Plan über die Finanzierung der gesamten Kosten und die Baupläne (Grundriss- und Situationspläne) beizulegen.

#### Art. 15

##### Zusicherung des Beitrages; Richtbeitrag; definitiver Beitrag

Entspricht das Beitragsgesuch den Anforderungen dieser Verordnung, sichert der Kirchenrat nach Überprüfung der Gesuchsbeilagen auf Grund der Skala gemäss Artikel 12 der gesuchstellenden Kirchgemeinde einen Richtbeitrag und nach Überprüfung der Schlussabrechnung den definitiven Beitrag zu.

#### Art. 15 bis

##### Fusionen von Kirchgemeinden

Im Anschluss an Fusionen von Kirchgemeinden können ausserordentliche einmalige Beiträge für Investitionen (namentlich Renovationen) von Gebäuden während drei Jahren ausgerichtet werden, wenn die Beitragsberechtigung für die fusionierte Kirchgemeinde nicht mehr besteht, die Investition aber in einer Pfarrei erfolgt, die vor der Fusion eine eigene Kirchgemeinde bildet und die Beitragsberechtigung vor der Fusion gegeben gewesen war. In diesen Fällen sind die Finanzkraft und der Steuerfuss im letzten Jahr vor der Fusion massgebend.

#### Art. 16

##### Auszahlung des Beitrages

- 1) Der zugesicherte Beitrag wird in zwei Raten ausbezahlt.
- 2) Die erste Rate wird fällig nach Ausführung des grösseren Teiles der Arbeiten, die zweite Rate nach der Überprüfung der Schlussabrechnung.

## IV. Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge

### Art. 17

#### Begriff

Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge sind Leistungen an Kirchgemeinden, die in Ausnahmefällen zusätzlich zu anderen Finanzausgleichsbeiträgen gewährt werden, zur Verzinsung und Amortisation von Schulden, die als Folge der Erstellung oder des Unterhaltes von Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 10 entstanden sind.

### Art. 18

#### Anwendungsfall; Zusicherung des Beitrages

<sup>1)</sup> Der Kirchenrat kann solche ausserordentliche wiederkehrende Beiträge dann zusichern, wenn die gesuchstellende Kirchgemeinde nicht in der Lage ist, durch ihre ordentlichen Gesamteinnahmen, die bei Anwendung eines zumutbaren Steuerfusses erzielt werden (mit Einbezug von Kirchenopfern, Sammlungen und anderen Finanzierungsaktionen), die verbleibenden Schulden angemessen zu verzinsen und zu amortisieren.

<sup>2)</sup> Ein Rechtsanspruch auf ausserordentliche wiederkehrende Beiträge besteht nicht.

### Art. 19

#### Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird vom Kirchenrat von Fall zu Fall festgelegt.

### Art. 20

#### Dauer der Bei- tragsleistungen

Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge können einer Kirchgemeinde längstens während zehn Jahren ausgerichtet werden.

### Art. 20 bis <sup>2)</sup>

### Art. 21

#### Beitragsgesuch

<sup>1)</sup> Kirchgemeinden, die ausserordentliche wiederkehrende Finanzausgleichsbeiträge geltend machen wollen, haben dem Kirchenrat spätestens bis Ende Oktober ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

<sup>2)</sup> Dem Gesuch sind der Voranschlag des laufenden Jahres und die Jahresrechnung des Vorjahres beizulegen.

<sup>2)</sup> Art. gestrichen, Synode vom 12. Juni 2013

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 22

Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Synode am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2)</sup> Für laufende Gesuche um ausserordentliche einmalige oder wiederkehrende Beiträge, deren Behandlung bis zum 1. Januar 2005 noch nicht abgeschlossen ist, kann der Kirchenrat diese Verordnung sinngemäss auch rückwirkend anwenden.

### Art. 23

Aufgehobenes  
Recht

Diese Verordnung ersetzt die "Verordnung der Synode vom 18. Mai 2005 über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau".